

16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine

Hauptsatzung vom 15. Dezember 1997 (alt)	Neufassung	Anmerkungen
<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 9. Dezember 1997 die Hauptsatzung erlassen</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 die folgende 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine erlassen:</p>	<p>Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag</p> <p>3. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag</p> <p>3. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p>	

Hauptsatzung vom 15. Dezember 1997 (alt)	Neufassung	Anmerkungen
<p>a) Alle Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschalles an den Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p>	<p>a) Alle Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.</p> <p>b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschalles an den Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p>	<p>Der Entwurf der Entschädigungsverordnung, der erst nach Inkrafttreten der GO erlassen werden kann, sieht einen Regelstundensatz von 8,84 € (Mindestlohn) vor. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.</p>

Hauptsatzung vom 15. Dezember 1997 (alt)	Neufassung	Anmerkungen
<p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,00 €/Stunde und 375,00 €/Monat überschreiten.</p>	<p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.</p>	<p>Der Entwurf der Entschädigungsverordnung, der erst nach Inkrafttreten der GO erlassen werden kann, sieht einen Höchstbetrag von 80 €/Stunde vor. Die Festsetzung des bishe-</p>

Hauptsatzung vom 15. Dezember 1997 (alt)	Neufassung	Anmerkungen
<p>g) Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO</p> <p>und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stell-</p>	<p>g) 1. Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO, 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Wahlausschusses und Haupt- und Finanzausschusses sowie des ...</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p>und</p> <p>3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern</p>	<p>rigen täglichen oder monatlichen Höchstbetrages entfällt nach der Änderung der GO.</p> <p>(Anmerkung: Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft und ggfls. durch Änderung der EntschVO angepasst.)</p> <p>In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der nebenstehenden Regelung (zusätzliche Aufwandsentschädigung zz. 386,80 €) ausgeschlossen werden; lt. StuGB sogar alle. Die Regelung gilt nicht für den Bürgermeister im HFA, dem Wahlleiter im Wahlausschuss und auch nicht für RM, wenn diese hauptberuflich tätige Mitarbeiter der Fraktion sind.</p> <p>(Anmerkung: Die Herabsetzung der Fraktionsstärken von 10 auf 8 bzw. von 20 auf 16 und von 30 auf 24 Mitglieder hat derzeit für die</p>

Hauptsatzung vom 15. Dezember 1997 (alt)	Neufassung	Anmerkungen
<p>vertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>Stadt Rheine keine Auswirkungen.)</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Februar 1995 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese 16. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages, die frühestens mit der Rechtswirksamkeit der entsprechenden Regelungen in der Entschädigungsverordnung NRW in Kraft treten.</p>	